

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Ernst Rickermann Landhandel GmbH, 49770 Herzlake)
Bek. D. GAA Emden v. 29.08.2024 – EMD004003524 / EMD24-006**

Die Ernst Rickermann Landhandel GmbH Boschstraße 11, 49770 Herzlake beantragte am 31.01.2024 zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 29.07.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggas-Lagertanks für Propan mit einem maximalen Fassungsvermögen von 27 t am Standort Boschstraße 11, 49770 Herzlake, Gemarkung Herzlake, Flur 16, Flurstück 58 (Teilfläche).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung, durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.54 „Gewerbegebiet am Bahnhof“ der Gemeinde Herzlake.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG im betrachteten 1000 m Radius vorhanden ist. Allerdings kann es durch das geplante Vorhaben nicht zu einer direkten Betroffenheit oder Beeinträchtigung des schutzwürdigen Gebietes kommen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.